

1. Was ist myUNIQA plus?

myUNIQA plus ist ein Vorteilsclub für Kunden der UNIQA Österreich Versicherungen AG (Kurzbezeichnung: UNIQA), die unter der Marke „UNIQA“ vertriebene Versicherungsverträge halten. Jeder myUNIQA plus Kunde erhält ein myUNIQA plus Gutschriftkonto. Auf diesem Konto können Gutschriften je nach aktuellem Angebot angesammelt und eingelöst werden.

2. Wie lauten die Teilnahmevoraussetzungen?

- 2.1. Der Kunde muss sich auf dem Kundenportal myUNIQA registriert haben und zum elektronischen Postfach angemeldet sein.
- 2.2. Der Kunde muss zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme bei myUNIQA plus alle Prämien mittels Einzugsermächtigung von einem Bankkonto begleichen.
- 2.3. Der Kunde muss zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme bei myUNIQA plus unter der Marke „UNIQA“ vertriebene Versicherungsverträge halten, welche die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Die gesamte Jahresbruttoprämie aller vom Kunden zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme bei myUNIQA plus gehaltenen Versicherungsverträge muss die in den Punkten 2.4.–2.6. festgelegten PrämienSchwellen überschreiten.
 - Der Kunde darf zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme bei myUNIQA plus keinen Versicherungsvertrag halten, dessen ursprüngliche Laufzeit bereits abgelaufen ist und der daher nur mehr als stillschweigend verlängert gilt, weil er nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wurde (Autoprolongation im Sinne des § 8 Abs 1 VersVG). Diese Voraussetzung gilt nicht für Kunden, welche zum Stichtag 30.6.2021 Inhaber einer aufrechten QualitätsPartnerschaft, ErfolgsPartnerschaft oder eines Top-Conto von UNIQA waren. Diesen Kundengruppen steht die Teilnahme an myUNIQA plus auch dann offen, wenn sie Verträge halten, deren ursprüngliche Vertragsdauer bereits abgelaufen ist und die nur mehr als stillschweigend im Sinne des § 8 Abs 1 VersVG verlängert gelten, weil sie nicht gekündigt wurden.

2.4. Privatkunden unter 26: Sofern es sich beim Kunden um einen Privatkunden handelt, der zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an myUNIQA plus noch nicht 26 Jahre alt ist, muss die Jahresbruttoprämie zu diesem Zeitpunkt die Schwelle von 600 Euro überschreiten und sich folgendermaßen auf die verschiedenen Produktsparten aufteilen:

- Die Jahresbruttoprämie aus Versicherungsverträgen, die den Bereichen Unfall, Leben oder Gesundheitsvorsorge zuzuordnen sind, muss die Schwelle von 300 Euro überschreiten.
- Die Jahresbruttoprämie aus Versicherungsverträgen, die den Bereichen Kfz-Haftpflicht, Kfz-Kasko, Insassenunfall, Wohnung/Eigenheim, Privathaftpflicht oder Privatrechtsschutz zuzuordnen sind, muss die Schwelle von 300 Euro überschreiten.

Als Privatkunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten alle natürlichen Personen, die keinen den Bereichen Betriebs- oder Landwirtschaftsversicherung zuzuordnenden Bündel-Versicherungsvertrag mit UNIQA abgeschlossen haben.

2.5. Privatkunden über 26: Sofern es sich beim Kunden um einen Privatkunden handelt, der zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an myUNIQA plus bereits 26 Jahre alt ist, muss die Jahresbruttoprämie zu diesem Zeitpunkt die Schwelle von 1.200 Euro überschreiten und sich folgendermaßen auf die verschiedenen Produktsparten aufteilen:

- Die Jahresbruttoprämie aus Versicherungsverträgen, die den Bereichen Unfall, Leben oder Gesundheitsvorsorge zuzuordnen sind, muss die Schwelle von 600 Euro überschreiten.
- Die Jahresbruttoprämie aus Versicherungsverträgen, die den Bereichen Kfz-Haftpflicht, Kfz-Kasko, Insassenunfall, Wohnung/Eigenheim, Privathaftpflicht oder Privatrechtsschutz zuzuordnen sind, muss die Schwelle von 600 Euro überschreiten.

Als Privatkunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten alle natürlichen Personen, die keinen den Bereichen Betriebs- oder Landwirtschaftsversicherung zuzuordnenden Bündel-Versicherungsvertrag mit UNIQA abgeschlossen haben.

- 2.6. **Firmenkunden:** Sofern es sich beim Kunden um einen Firmenkunden handelt, muss die Jahresbruttoprämie zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an myUNIQA plus die Schwelle von 2.400 Euro überschreiten, wobei die Prämien aus Versicherungsverträgen aus folgenden Bereichen berücksichtigt werden: Betriebsversicherung, Landwirtschaftsversicherung, Sachversicherung, Kraftfahrzeugversicherung, Rechtsschutz, Unfall, Leben oder Gesundheitsvorsorge.
Als Firmenkunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten alle juristischen Personen und alle natürlichen Personen, welche eine den Bereichen Betriebs- oder Landwirtschaftsversicherung zuzuordnenden Bündel-Versicherungsvertrag mit UNIQA abgeschlossen haben.
- 2.7. **Ehemalige Qualitäts- und ErfolgsPartner** (im Folgenden „Qualitäts- oder ErfolgsPartner“): Kunden, welche die in den Punkten 2.2. bis 2.6. genannten Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, aber zum 30.6.2021 eine aufrechte QualitätsPartnerschaft oder ErfolgsPartnerschaft von UNIQA halten, können ab 1.7.2022 ebenfalls myUNIQA plus beitreten. Für den myUNIQA plus Bonus der Qualitäts- oder ErfolgsPartner gelten die Sonderbestimmungen in Punkt 6.2.4. Sobald die Qualitäts- oder ErfolgsPartner, die in den Punkten 2.2. bis 2.6. genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, steht es ihnen frei, einen Antrag auf Teilnahme unter einer der dort genannten Kundengruppen zu stellen.
- 2.8. Eine Teilnahme an myUNIQA plus für QualitätsPartner, ErfolgsPartner oder TopConto Kunden ist nur erlaubt, sofern deren PartnerConto, ErfolgsConto oder TopConto storniert wurde.
- 3. Wie und wann wird myUNIQA plus beendet?**
- 3.1. Kunden können myUNIQA plus jederzeit in geschriebener Form kündigen. Die Kündigung eines Kunden ist wirksam, sobald sie bei UNIQA eingelangt ist. Jeder Text, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entspricht dieser Form, unabhängig davon, ob er unterschrieben wurde oder nicht (§ 1b VersVG).
- 3.2. UNIQA kann myUNIQA plus zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen in geschriebener Form kündigen.
- 3.3. Die Teilnahme endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die unter Punkt 2.1. geregelten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder der Kunde einer Herabsetzung des myUNIQA plus Bonus unter den Voraussetzungen des Punktes 8.2. widerspricht. Das Unterschreiten der PrämienSchwellen in den Punkten 2.2. bis 2.6. führt hingegen nicht zum Ende der Mitgliedschaft. Es hat aber Auswirkungen auf die in Punkt 6 und 7 geregelten Leistungen.
- 3.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung bzw. der in den Punkten 3.1. bis 3.3. geregelten Beendigung der Teilnahme kann der Kunde keine weiteren Ansprüche aus myUNIQA plus erwerben. Nach Ablauf von 3 Monaten ab wirksamer Beendigung von myUNIQA plus werden verbleibende Gutschriften aus dem myUNIQA plus Bonus auf das Bankkonto überwiesen, von dem alle Prämien mittels Einzugsermächtigung beglichen werden. Sonstige Gutschriften können ebenfalls innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab wirksamer Beendigung von myUNIQA plus eingelöst werden, ansonsten verfallen sie nach Ablauf dieser Frist. Die Beendigung der Teilnahme an myUNIQA plus hat keinen Einfluss auf die vom Kunden gehaltenen Versicherungsverträge.
- 4. Dokumente zu myUNIQA plus**
Alle Erklärungen und Informationen von UNIQA an bzw. gegenüber dem Kunden, welche myUNIQA plus betreffen, werden im Kundenportal myUNIQA angezeigt bzw. über das elektronische Postfach im Kundenportal myUNIQA gestellt.
- 5. Informationen zu myUNIQA plus Hauptleistungspflichten**
Der unter Punkt 6. beschriebene myUNIQA plus Bonus ist die von UNIQA gegenüber dem Kunden erbrachte Hauptleistung aus der Teilnahme an myUNIQA plus. Eine aktive Kontaktaufnahme seitens UNIQA zur laufenden Information und Beratung über diese Hauptleistung sowie über weitere Leistungen im Sinne des Punkt 8 ist daher über das Kundenportal myUNIQA, den Berater, das Kundenservice und per E-Mail möglich.
- 6. myUNIQA plus Bonus**
- 6.1. Voraussetzungen für den Anspruch:

Stand: November 2022

- Aufrechte myUNIQA plus Teilnahme per 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
 - Schadenfreiheit bedeutet, dass es im jeweiligen Jahr entweder keine oder nur eine oder mehrere der tieferstehenden Leistungen aus einem Versicherungsfall gab:
 - Reparaturkosten an Windschutzscheiben nach der Füllharz-Methode
 - Leistungen aus einem PLUS24service
 - Anwaltshonorare für den Beratungs-Rechtsschutz (das sind Leistungen, die ausschließlich unter Art 23 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung fallen)
 - Kosten für die Erhebung der Schaden-/Leistungsursache in der Wohnung/Eigenheim- und Unfallversicherung
 - Zahlungen an andere Versicherer wegen eines KFZ-Teilungsabkommens
 - Kosten für die Zeckenschutzimpfung in der Unfallversicherung
 - Schäden aus dem Toppaket
 - Rechts- und Gerichtskosten
 - Leistungen aus einem Kranken- oder Lebensversicherungsvertrag
- 6.2. Höhe und Bemessungsgrundlage:
Die Höhe des myUNIQA plus Bonus wird als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage berechnet, sofern die Bemessungsgrundlage eine bestimmte Schwelle überschreitet. Die Summe der bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres in den unten definierten Produktbereichen verrechneten Jahresbruttoprämien bilden die Bemessungsgrundlage für den myUNIQA plus Bonus. Welche Produktbereiche zur Bemessungsgrundlage zählen, welche Schwelle die Bemessungsgrundlage überschreiten muss und wie hoch der als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage berechnete myUNIQA plus Bonus ist, hängt davon ab, zu welcher der folgenden Kategorien der Kunde gehört:
- 6.2.1. Für Privatkunden, die am 31.12. des jeweiligen Jahres unter 26 Jahre alt sind, gilt:**
- Der myUNIQA plus Bonus beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage.
 - Zur Bemessungsgrundlage werden die Jahresbruttoprämien aus Versicherungsverträgen aus den folgenden Bereichen gezahlt:
 - Kfz-Haftpflicht, Kfz-Kasko, Insassenunfall, Wohnung/Eigenheim, Privathaftpflicht, Privatrechtsschutz und Unfall.
 - Der Anspruch auf einen myUNIQA plus Bonus besteht, wenn diese in Summe die Schwelle von 300 Euro überschreitet.
- 6.2.2. Für Privatkunden, die am 31.12. des jeweiligen Jahres mindestens 26 Jahre alt sind, gilt:**
- Der myUNIQA plus Bonus beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.
 - Zur Bemessungsgrundlage werden die Jahresbruttoprämien aus Versicherungsverträgen aus den folgenden Bereichen gezählt: Kfz-Haftpflicht, Kfz-Kasko, Insassenunfall, Wohnung/Eigenheim, Privathaftpflicht, Privatrechtsschutz und Unfall.
 - Der Anspruch auf einen myUNIQA plus Bonus besteht, wenn diese in Summe die Schwelle von 600 Euro überschreitet.
- 6.2.3. Für Firmenkunden gilt:**
- Der myUNIQA plus Bonus beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.
 - Zur Bemessungsgrundlage werden die Jahresbruttoprämien aus Versicherungsverträgen aus den folgenden Bereichen gezählt: Betriebsversicherung, Landwirtschaftsversicherung, Sachversicherung, Kraftfahrzeugversicherung, Rechtsschutz und Unfall.
 - Der Anspruch auf einen myUNIQA plus Bonus besteht, wenn diese in Summe die Schwelle von 1.200 Euro überschreitet.
- 6.2.4. Für Qualitäts- und ErfolgsPartner gilt:**
Unter diese Regel fallen Kunden, die nur nach Punkt 2.7. teilnahmeberechtigt sind. Für sie gilt:
- Der myUNIQA plus Bonus beträgt 2,5 % der Bemessungsgrundlage.
 - Zur Bemessungsgrundlage werden die Jahresbruttoprämien aus Versicherungsverträgen aus folgenden Bereichen gezählt: Betriebsversicherung, Landwirtschaftsversicherung, Sachversicherung, Kraftfahrzeugversicherung, Rechtsschutz und Unfall.
 - Der Anspruch auf einen myUNIQA plus Bonus besteht, wenn diese in Summe die Schwelle von 600 Euro überschreitet.

Der myUNIQA plus Bonus ist für alle Kundenkategorien mit einem Maximum von 600 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

Alle in Punkt 6.2. angeführten Eurobeträge sind Jahresbruttoprämien inklusive Versicherungs- und Feuerschutzsteuer, jedoch ohne motorbezogene Versicherungssteuer.

Gutschriften aus dem myUNIQA plus Bonus können teilweise oder zur Gänze nach Wahl des Kunden entweder

- in einen myUNIQA plus Prämiegutschein in Höhe von maximal einer Jahresbruttoprämie umgewandelt werden, für den die Regeln in Punkt 7 gelten, oder
- als Barbetrag auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen werden.

Sofern der Kunde nicht binnen 36 Monaten ab Entstehen des Anspruchs auf einen myUNIQA plus Bonus einen Antrag auf Umwandlung in einen myUNIQA plus Prämiegutschein stellt oder sich diesen auf sein Bankkonto überweisen lässt, wird der Barbetrag nach Ablauf der 36 Monate auf das Bankkonto des Kunden überwiesen.

7. myUNIQA plus Prämiegutschein

Sofern der Kunde seinen myUNIQA plus Bonus in einen Prämiegutschein umwandeln hat lassen, gelten für diesen Prämiegutschein folgende Regeln:

- Erhöhung: Wenn der Kunde sich für die Umwandlung des myUNIQA plus Bonus in einen Prämiegutschein entscheidet, ist der Euro-Betrag des Prämiegutscheins höher als der Barbetrag der Gutschrift auf dem myUNIQA plus Gutschriftkonto.
- Keine Übertragbarkeit: Der Prämiegutschein ist nicht auf andere Versicherungsnehmer übertragbar.
- Einlösungszeitraum: Der Prämiegutschein kann nur auf die innerhalb von 12 Monaten ab Einlösung des Prämiegutscheins anfallenden Prämien angerechnet werden.

- Verwendungszweck: Der Prämiegutschein kann je nach aktuellem Angebot für Prämien aus Verträgen, deren Prämienzahlungspflicht nicht durch einmalige, sondern durch laufende und regelmäßige Zahlungen erfüllt wird, verwendet werden. Davon sind nur solche Verträge erfasst, die nach Umwandlung der Gutschrift in einen Prämiegutschein neu abgeschlossen oder grundlegend geändert wurden, indem sie z.B. auf einen neuen Tarif umgestellt wurden oder wesentliche Bausteine neu eingeschlossen wurden, sofern daraus eine höhere Prämie resultiert.

8. Änderung der Geschäftsbedingungen

- 8.1. UNIQA darf die in Punkt 2.4. bis 2.6. genannten Beträge pro Kalenderjahr um maximal 10 % im Vergleich zum Vorjahreswert anheben. UNIQA wird dem Kunden die beabsichtigte Erhöhung der Beträge durch Mitteilung in sein Kundenportal myUNIQA zur Kenntnis bringen und ihn darauf hinweisen, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn er ihnen nicht binnen 12 Wochen widerspricht.
- 8.2. UNIQA darf den Prozentsatz der Höhe des myUNIQA plus Bonus in Punkt 6.2 pro Kalenderjahr um maximal 1 % im Vergleich zu dem im Vorjahr gewährten Prozentsatz absenken. UNIQA wird dem Kunden die beabsichtigte Herabsetzung durch Mitteilung in sein Kundenportal myUNIQA zur Kenntnis bringen und ihn darauf hinweisen, dass die Herabsetzung in Kraft tritt, wenn er ihr nicht binnen 12 Wochen widerspricht. Der Widerspruch des Kunden gilt als Beendigungsgrund (Punkt 3.3.).
- 8.3. Neben dem in Punkt 6 myUNIQA plus Bonus bzw. dem in Punkt 7 myUNIQA plus Prämiegutschein beschriebenen Möglichkeiten, eine Gutschrift zu sammeln bzw. diese einzulösen, kann UNIQA jederzeit weitere Leistungen zugunsten des Kunden entweder zeitlich begrenzt oder zeitlich unbegrenzt einführen und wird dem Kunden darüber durch Mitteilung in sein Kundenportal myUNIQA oder per E-Mail informieren.